

Sitzung vom 16. Mai 2018

**449. Motion (Gemeinnütziger Wohn- und Gewerberaum
auf dem heutigen Kinderspital-Areal)**

Die Kantonsrätinnen Kathy Steiner und Eva-Maria Würth, Zürich, haben am 26. Februar 2018 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, nach dem Umzug des Kinderspitals in die Lengg sicherzustellen, dass auf dem frei werdenden Grundstück im Stadtkreis 7 gemeinnütziger Wohn- und Gewerbebau realisiert wird. Die planungsrechtlichen Grundlagen sind entsprechend zu ändern und das Areal einem gemeinnützigen Bauträger im Baurecht abzugeben.

Begründung

Im Jahr 2022/23 ist der Umzug des Kinderspitals an den Standort Lengg geplant. Damit wird das gut 20 000 m² grosse Grundstück in Hottingen, welches im Besitz des Kantons Zürich ist, für anderweitige Nutzungen frei. Im Kantonalen Richtplan vom September 2015 ist festgehalten, dass die Nachfolgenutzung des heutigen Standorts bis 2012 geklärt werden soll. Angesichts des absehbaren Umzugstermins ist es höchste Zeit für einen Entscheid.

Das Areal darf nicht länger als strategische Reserve für das Hochschulgebiet eingeplant werden. Die Entwicklung von Universitätsspital und Universität muss dem Masterplan Hochschulgebiet folgend durch innere Verdichtung auf dem dort festgelegten Areal geschehen. Zudem liegt das heutige Kinderspital-Areal inmitten eines Wohnquartiers und ist für eine öffentliche Nutzung ausgesprochen schlecht erschlossen: Bus- und Tramhaltestellen liegen 10–15 Gehminuten entfernt und die Anfahrt mit Autos führt durch Quartierstrassen.

Gemäss der letzten Bevölkerungsprognose 2017 des statistischen Amtes wächst die Bevölkerung der Stadt Zürich in den nächsten 25 Jahren um rund 90 000 Personen bzw. 22%. Damit steht der Kanton Zürich in der Pflicht: Dieses starke Wachstum seines Hauptortes ist eine grosse Herausforderung. Die nötige Verdichtung muss sozialverträglich und im Interesse der Wohnbevölkerung ausgestaltet werden.

Im Stadtkreis 7 sind für den Mittelstand kaum mehr bezahlbare Wohnungen zu finden, die Wohnpreise steigen stetig. Insbesondere junge Familien sehen sich zum Wegzug gezwungen. Dem kann durch gezielte Förderung von gemeinnützigem Wohnraum gemäss Kostenmietenprinzip entgegengewirkt werden. Die Stadtzürcher Bevölkerung fordert deshalb

einen Anteil von einem Drittel gemeinnütziger Wohnungen an allen Mietwohnungen. Mit der zukünftigen Nutzung des Kinderspital-Areals kann der Kanton Zürich eine aktive Rolle in der Wohnpolitik einnehmen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Kathy Steiner und Eva-Maria Würth, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Das Kinderspital-Areal in Hottingen ist einer Zone für öffentliche Bauten Oe4 zugeteilt und wird weiterhin zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben benötigt.

Die Erstellung von gemeinnützigem Wohn- und Gewerberaum ist in dieser Zonenart nicht zulässig. Gemäss § 2 lit. c des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG, LS 700.1) sind die politischen Gemeinden für die Festsetzung von kommunalen Plänen zuständig. In § 45 Abs. 1 PBG wird zudem vorgegeben, dass die Gemeinden eine Bau- und Zonenordnung erlassen. Aufgrund dieser gesetzlichen Vorgaben fällt es nicht in den Zuständigkeits- und Kompetenzbereich des Regierungsrates oder des Kantonsrates, die Bau- und Zonenordnung der Stadt Zürich so anzupassen, dass die Erstellung von gemeinnützigem Wohn- und Gewerberaum zulässig würde. Eine solche Änderung könnte einzig durch die Stadt Zürich umgesetzt werden. Die Baudirektion (bzw. das Amt für Raumentwicklung) amtet in einem Nutzungsplanverfahren lediglich als Genehmigungsinstanz.

Mit Beschluss Nr. 206/2018 hat der Regierungsrat entschieden, dass das Kinderspital-Areal in Hottingen dem Zentrum für Zahnmedizin der Universität Zürich zur Verfügung gestellt wird. Dabei wurden der Universität Zürich diejenigen Flächen auf dem Kinderspital-Areal in Hottingen zugesichert, die sie für ihre Zwecke benötigt. Schliesslich wurde die Baudirektion beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Bildungsdirektion, der Universität Zürich und zum gegebenen Zeitpunkt mit der Stadt Zürich die Unterbringung des Zentrums für Zahnmedizin der Universität Zürich auf dem Kinderspital-Areal in Hottingen zu konkretisieren und die notwendigen Grundlagen für die bauliche Umsetzung zu schaffen. Der Regierungsrat hat mit diesem Beschluss den Auftrag aus dem kantonalen Richtplan erfüllt, der die Klärung der Nachfolgenutzung auf dem Kinderspital-Areal in Hottingen vorgegeben hat. Der Regierungsrat hat sich im Bewusstsein von anderen Nutzungsansprüchen dazu entschieden, das Kinderspital-Areal in Hottingen weiterhin für öffentliche Nutzungen zur Verfügung zu stellen. Das Kinderspital-Areal in Hottingen steht nach dem Wegzug des Kinderspitals in die Lengg folglich nicht mehr

zur freien Verfügung und Verwendung. Der Regierungsrat verweist insbesondere betreffend das weitere Vorgehen auf RRB Nr. 206/2018 und sieht derzeit keine Veranlassung, davon abzuweichen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die eingereichte Motion infolge der geltenden Zuständigkeitsregelungen hinsichtlich der Schaffung des notwendigen Planungsrechts nicht umsetzbar ist. Darüber hinaus hat der Regierungsrat dem Kinderspital-Areal in Hottingen mit Beschluss Nr. 206/2018 eine neue öffentliche Nutzung zugewiesen. Der Bedarf zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben und die Eignung des Areals für eine öffentliche Nutzung gelten für den Regierungsrat als ausgewiesen.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 48/2018 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli